

Sich der  
Vergangenheit  
stellen



Sich der  
Vergangenheit  
stellen

*Zum Gedenk Anlass für Betroffene  
fürsorgerischer Zwangsmassnahmen  
und Fremdplatzierungen*

- 5 Ein breit abgestütztes Vorhaben  
*Davide Scruzzi / Chompel Balok*  
*Departement des Innern*
- 8 Weitere Quellen sichern  
*Regula Zürcher / Stefan Gemperli*  
*Staatsarchiv des Kantons St. Gallen*
- 12 Den Dialog weiterführen  
*Brigitte Huber / Anita Marti*  
*Opferhilfe SG-AR-AI*
- 16 Impressionen
- 30 Freiheit und Zwang im Rechtsstaat  
*Jakob Tanner*  
*Emeritierter Professor für Allgemeine*  
*und Schweizer Geschichte,*  
*Universität Zürich*
- 46 Wir wollen keine Kontrollen.  
Wir brauchen keine Bildung.  
*Werner FÜRer*  
*Vertreter Betroffene*
- 54 Die Arbeit der Unabhängigen  
Expertenkommission  
*Lukas Gschwend*  
*Professor für Rechtsgeschichte,*  
*Universität St. Gallen*
- 66 Sich der Vergangenheit stellen  
*Regierungsrat Martin Klöti*  
*Vorsteher Departement des Innern*  
*Kanton St. Gallen*
- 80 Die Pflicht, nicht zu vergessen  
*Stadträtin Sonja Lüthi*  
*Vorsteherin Direktion Soziales und*  
*Sicherheit Stadt St. Gallen*

## *Ein breit abgestütztes Vorhaben*

Im Mittelpunkt der vorliegenden Publikation steht der Anlass zum Gedenken an die Betroffenen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen vom 21. September 2019 in der Lokremise in St. Gallen. Dieser Fokus könnte einen falschen Eindruck erwecken. Für die Betroffenen haben nämlich wohl andere Leistungen des Kantons einen höheren Stellenwert. Zu nennen ist die Arbeit der Opferhilfe SG-AR-AI bei der individuellen Begleitung und Unterstützung zur Einreichung von Gesuchen an den Bund um einen Solidaritätsbeitrag. Zu nennen ist auch das Staatsarchiv, das Betroffenen die konkrete Suche nach Akten ermöglicht hat, zur Klärung des eigenen Lebenslaufs wie auch für das Beilegen von Unterlagen bei der Einreichung der Beitragsgesuche. Sowohl die Leistungen der Opferhilfe als auch des Staatsarchivs werden fortgesetzt, ebenso die historische Forschung und Vermittlung dieses dunklen Kapitels der Geschichte. Somit hat dieses Büchlein lediglich den Charakter eines Zwischenhalts.

Die Idee einer formellen Entschuldigung des Staates und eines symbolischen Akzents im Zusammenhang mit der Erinnerung an die ungerechtfertigten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und

Fremdplatzierungen ist naheliegend. Das «Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981» sieht explizit «Zeichen der Erinnerung» seitens der Kantone vor. Die Unbestimmtheit dieses Begriffs machte bei der Umsetzung den Einbezug verschiedener Stimmen nötig. In der Projektorganisation für den Anlass und die Schaffung des Erinnerungszeichens nahmen denn Betroffene Einsitz, beide für die Geschehnisse verantwortlichen St. Galler Staatsebenen (Kanton und Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten), das Staatsarchiv und die Stiftung Opferhilfe als Expertenorganisationen sowie die Stadt St. Gallen als Standortgemeinde des Zeichens der Erinnerung.

Insbesondere die starken Stimmen der Betroffenen bei der Gestaltung des Gedenksymbols verliehen diesem die notwendige Authentizität. Die Aussagekraft des Werks des Gossauer Bildhauers Roman Brunschwiler liegt vor allem im Gedanken der Betroffenen, wonach den heutigen Kindern etwas weitergegeben werden soll, was den Opfern einst oft verwehrt blieb – das unbeschwerte Spielen. Der am Brunnen platzierte Hinweis auf eine Internetseite mit stets aktualisierten Hintergrundinformationen bietet gleichwohl direkten Zugang zu den historischen Fakten und Erkenntnissen.

Der Anlass selber, an dem rund 350 Personen teilgenommen haben, wurde von einer Gruppe von Aktivistinnen und Aktivisten als Plattform genutzt, um ihren Unmut über das heutige Kindes- und Erwachsenenschutzrecht kundzutun und entsprechende Parallelen zu den einstigen fürsorge- rischen Zwangsmassnahmen zu beklagen. Es soll Teil einer offenen Erinnerungskultur sein, dass sich Behörden, Politik und Gesellschaft im Umfeld der historischen Reflexion auch solchen Vorwürfen stellen.

So war der Gedenkanlass zwar nur ein Element einer Reihe von Handlungsfeldern zu diesem Thema, doch bildete er einen würdigen Rahmen für eine formelle staatliche Schuldanerkennung und fasste verschiedene inhaltliche Aspekte und Perspektiven zusammen. Entsprechend sind wir allen zu Dank verpflichtet, die zum guten Gelingen des Vorhabens beigetragen haben. Die vorliegende Publikation soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als Erinnerung dienen und zudem dafür sorgen, dass die Inhalte und Eindrücke dokumentiert und weiterhin verfügbar bleiben.

*Davide Scruzzi und Chompel Balok,  
Generalsekretariat Departement des Innern  
des Kantons St. Gallen, Januar 2020*

8 Weitere  
Quellen  
sichern





Das Staatsarchiv des Kantons St. Gallen sichert einerseits für die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wesentliche Aktenbestände. Andererseits steht es den Betroffenen bei der kostenlosen Suche nach Informationen zur Verfügung.

Die Akten im Staatsarchiv können sowohl Angaben zu individuellen Biografien als auch zum historischen Kontext beinhalten. Die entsprechenden Hinweise finden sich in ganz unterschiedlichen Unterlagen – zum Beispiel in den Akten der Regierung, der Bezirksamter oder auch in Urteilen von Gerichtsbehörden. Allerdings sind die Quellen des Staatsarchivs gerade in Bezug auf einzelne Schicksale oft lückenhaft oder dürftig. Wesentliche Informationen enthalten Gemeindearchive oder Archive der Fürsorge- und Erziehungseinrichtungen. Allerdings sind zahlreiche Unterlagen aus dem privaten Bereich in der Vergangenheit vernichtet worden.

Das Staatsarchiv unterstützt Betroffene, deren Lebensschicksal von Behördeneingriffen geprägt wurde, bei der Aktenrecherche. Es hilft auch anderen berechtigten Personen (z. B. Nachkommen, Journalistinnen oder Historikern) bei der teilweise sehr aufwendigen Suche nach Unterlagen. Dabei arbeitet es unter anderem mit kantonalen Opferhilfestellen, Stadt- und Gemeindearchiven, den Staatsarchiven anderer Kantone und dem Schweizerischen Bundesarchiv zusammen.

Es sind einzelne Monographien zu Heimeinrichtungen, Organisationen oder zur Lebensgeschichte Betroffener jüngst veröffentlicht worden oder aktuell in Arbeit. Darunter fallen die vom Staatsarchiv initiierte und herausgegebene Untersuchung über den fürsorgerischen Freiheitsentzug im Kanton und das Buch zum Thurhof in Oberbüren in der Reihe «St. Galler Kultur und Geschichte». Für die Situation im

Kanton St. Gallen sind ausserdem die im Jahr 2019 erschienenen Berichte der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung aufschlussreich.

Forschungsdesiderate im Kanton St. Gallen bestehen im Bereich der Psychiatriegeschichte, der Geschichte einzelner Institutionen sowie der Rolle von Kirchen und religiösen Gemeinschaften. Nach wie vor ist aber auch die Erforschung von weiteren Einzelschicksalen und Familiengeschichten von Bedeutung.

Im weiteren Sinn können auch Untersuchungen zu spezifischen Arten von Kinderplatzierungen, insbesondere Auslandsadoptionen, den Themenkreis der fürsorgerischen Fremdplatzierungen betreffen. Auch sie wären deshalb in den Fokus der zu fördernden wissenschaftlichen Forschung zu nehmen.

11

Forschung ist nur dann möglich, wenn das entsprechende Quellenmaterial gesichert und archivarisch aufbereitet zur Verfügung steht. Seit einiger Zeit befasst sich das Staatsarchiv deshalb schwerpunktmässig mit der Übernahme von Archivbeständen der ehemals zahlreichen Kinder- und Erziehungsheime auf kantonalem Gebiet. Die sehr aufwendige Detailerschliessung kann jedoch nur mittels eines gesonderten Projektkredits geleistet werden.

Den  
Dialog  
12  
weiter-  
führen



In grosser Anzahl nahmen Betroffene und ihre Angehörigen am 21. September 2019 am Anlass in der Lokremise teil. Als wir die Briefe mit den Einladungen an die Betroffenen verschickten, mit denen wir als Anlaufstelle im Kontakt standen, war dies nicht voraussehbar. Die Opferhilfe unterstützte in den letzten Jahren rund 470 Betroffene in der Suche nach ihren Akten, in der Gesuchstellung für den Solidaritätsbeitrag und damit auch ein Stück weit in der Aufarbeitung der Lebensgeschichten.

Die abwertenden und stigmatisierenden Haltungen der Behörden- und Institutionsvertretern, die den Betroffenen über sich und ihre Angehörigen aus den Akten «entgegenschlugen», waren oft unerträglich. Von Seiten Behörden und Gesellschaft wurde den Betroffenen die Individualität abgesprochen und die Möglichkeit genommen, ein eigenes Leben aufzubauen. Die gemachten Erfahrungen von Gewalt und Willkür kamen in den Akten nicht vor.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger zu respektieren, dass der Umgang von Betroffenen mit der Aufarbeitung des Unrechts sehr unterschiedlich und individuell ist. Dies gilt auch für den Besuch des Gedenkanlasses. Wir wissen von Betroffenen, welche den Anlass nicht besuchten, weil sie eine nachträgliche Entschuldigung der Behörden nicht hören und nicht akzeptieren wollten. Es gibt aber auch Betroffene, die am Anlass nicht teilnehmen konnten, weil das Erlittene und der Schmerz so tiefe Spuren hinterlassen haben, dass dies nicht möglich war.

Betroffene haben oft ein Leben lang, manchmal sogar gegenüber ihren engsten Bezugspersonen, über ihre Erfahrungen in der Kindheit geschwiegen. Berichte über die Verletzung der Grundrechte gegenüber Menschen, die der Sorge bedurft hätten, kamen bisher in der Geschichte der Schweiz nicht vor. Die Betroffenen hatten keine Stimme.

Der Gedenkanlass und die Bitte um Entschuldigung von Regierungsrat Martin Klöti für das geschehene Leid und Unrecht ist einer der Schritte, die dunkle Seite der Schweiz zu benennen. Es wurde mit dem Anlass ein Raum geschaffen, in welchem die Erfahrungen von Betroffenen im Mittelpunkt standen und Begegnungen und Austausch möglich wurden. Der Anlass wurde gemeinsam mit Betroffenen, Vertreterinnen und Vertretern von Behörden vorbereitet. Anliegen für die weitere Aufarbeitung konnten formuliert werden, immer wieder mit dem dringenden Hinweis, dass alle Massnahmen getroffen werden müssen, damit heute Kinder nicht mehr den gleichen Schrecken ausgesetzt sind. Betroffene kamen ins Gespräch mit Menschen, die ein ähnliches Schicksal wie sie erleiden mussten. Das Wissen, «ich bin nicht allein, wir sind viele», kann heilend sein.

15

Aufarbeitung kann nur im Dialog zwischen Betroffenen und der Gesellschaft stattfinden. Dieser muss weitergeführt werden. Die Opferhilfe und der Kanton prüfen, in welcher Form auch in Zukunft Begegnungsräume für Betroffene geschaffen werden können. Die von der Unabhängigen Expertenkommission vorgeschlagenen Massnahmen müssen weiterverfolgt werden. Von Seiten Staat sollte als nächster Schritt die Frist für die Einreichung von Gesuchen für den Solidaritätsbeitrag aufgehoben oder verlängert werden. Es ist auch in diesem Punkt zu respektieren, dass nicht von aussen bestimmt werden kann, bis wann Betroffene den Mut haben, das Gesuch zu stellen.





















Erkennt die Menschen, die Opfer  
des jüdischen Widerstandes  
in Frankreich waren.

www.wwf.de













Freiheit  
und Zwang  
<sup>30</sup>  
im Rechts-  
staat



Die Schweiz ist eine Demokratie. Demokratien sind nie perfekt – sie beanspruchen nur, wandelbar, verbesserbar zu sein. Der Schriftsteller Adolf Muschg hatte einmal vorgeschlagen, die Präambel der schweizerischen Bundesverfassung «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» durch die bescheidener Formulierang «Im Namen der Revision» zu ersetzen. Das bringt die Sache auf den Punkt. Demokratische Gesellschaften sind nicht hierarchisch verhärtet, sondern halten sich für revidierbar. Wobei diese laufende Überarbeitung ungefähr so gut ist wie die Intelligenz und die Imagination der Menschen, welche zusammen eine Demokratie ausmachen.

32 Die schweizerische Demokratie neigt zur Selbststilisierung als demokratisches «Urgestein». Uns muss man in Sachen Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung nichts vormachen wollen, lautet das stolze Selbstbewusstsein, das weit über patriotische Feierstunden hinaus immer wieder zelebriert wurde und wird. Da hat man dann gleich ein Problem mit der eigenen Geschichte. Diese ist ja nicht – oder meistens nicht – so verlaufen, wie das im Idealbild vorgesehen ist. Der Umgang mit der Vergangenheit ist deshalb stark durch Vergessen, Verdrängen, Verbiegen und Fälschen geprägt. Unter solchen Bedingungen unterliegt die nationale Erinnerungskultur einem ausgeprägten Einschlag ins Geschönte. Opfer von Ungerechtigkeiten und Unrecht finden sich in ihr nicht wieder, ebenso wenig wie Fehlentwicklungen und Verfehlungen. Alles scheint vorbildlich und in bester Ordnung zu sein.

Dies eingedenk hat Friedrich Dürrenmatt in den 1960er Jahren, mitten im Kalten Krieg, erklärt, die Schweiz leide unter den politischen Folgen einer «bewältigten Vergangenheit». Kurz vor seinem Tod – 1990 – hat er die um das Fortifikations-system des Reduit national herum gebaute Geistige-Landesverteidigungs-Schweiz als ein Gefängnis dargestellt, in dem



alle Gefangene gleichzeitig ihre eigenen Wächter sind, so dass sie in höchster Anspannung darüber wachen, dass ja niemand und schon gar nicht sie selbst auf falsche Ideen kommt oder gar ausbricht. Das war damals starker Tobak. Als kurz darauf der Ostblock definitiv implodierte und der Kalte Krieg zu Ende ging, dauerte es allerdings nicht lange, bis die Schockwellen dieser weltverändernden Ereignisse die Schweiz erreichten und deren Wandlungsfähigkeit erneut testeten.

Und da zeigte sich, dass dieses Land durchaus in der Lage war, auf scheinbar «Bewältigtes» zurückzukommen und sich dabei in das Abenteuer einer historischen Selbsterforschung zu stürzen. Allerdings war dies kein linearer Vorgang. Wenn nämlich die Ergebnisse von Untersuchungen vorlagen, konnten die Behörden auch wieder vor ihrem eigenen Mut zurückschrecken – wie dies bei der zwischen 1996 und 2001 arbeitenden «Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg» passierte. Jetzt haben wir den andern Fall vor uns: eine Schweiz, die eine schwierige Geschichte zu verkraften gewillt und die fähig ist, sich mit Unrecht, das in der Vergangenheit verübt wurde, auseinanderzusetzen. Ich spreche, Sie wissen es, von der zwischen 2014 und 2019 tätigen «Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen». Der Kontrast zwischen dem Ende 2001 vom Bundesrat bekundeten Unwillen, den Bergier-Bericht überhaupt nur entgegenzunehmen und der würdigen Übergabe des Schlussberichts der von Markus Notter präsidierten UEK an Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter vor drei Wochen hätte schroffer nicht sein können, sowohl von der symbolischen Inszenierung wie auch von der Bereitschaft her, etwas zu lernen.

Ich habe natürlich eine Erklärung für diesen Sachverhalt – am heutigen Gedenkanlass möchte ich mich aber auf die Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in der

Schweiz konzentrieren. Als Historiker ist es mir wichtig, allgemeine Interpretationen und individuelle Geschichten zu unterscheiden und diese beiden Dimensionen gleichzeitig zu verknüpfen. Eine geschichtliche Deutung und Einordnung der 60 000 Fälle von administrativen Versorgungen, die sich für das 20. Jahrhundert bis 1981 nachweisen lassen, machen Überlegungen zur wirtschaftlichen Dynamik, zur mentalen Verfasstheit, zu den Strukturen sozialer Ungleichheit sowie zum Aufbau und den Defiziten des schweizerischen Rechtsstaates erforderlich. Hier kommen unvermeidlich Generalisierungen ins Spiel, auf die sich persönliche Schicksale nicht reduzieren lassen. Die singulären Biografien einzelner Menschen verbieten es, die Betroffenen als ein homogenes Kollektiv darzustellen, das sich abschliessend charakterisieren liesse.

34

Gleichzeitig hat die historische Forschung nichtsdestotrotz eine definierte Gruppe von Diskriminierten sichtbar gemacht, die als solche einen Anspruch auf Anerkennung und Entschädigung geltend machen kann. Denn bei aller Unterschiedlichkeit der Lebensläufe kamen bei administrativ Versorgten durchwegs ähnliche, bürokratisch standardisierte zivile und behördliche Deutungsmuster und Praktiken zum Zuge. Es kann jedoch nicht genug betont werden, dass es die heterogene Gruppe der Betroffenen selbst war und ist, die in den vergangenen Jahrzehnten das Engagement Einzelner für das Ziel einer Rehabilitierung gebündelt, verstetigt und verbreitert hat. Ohne Sie wären wir heute nicht hier.

Im Folgenden möchte ich aus historischer Perspektive einige für mich wichtige Fragen aufwerfen und dabei mit der Gründung des schweizerischen Bundesstaates, also dem Aufbruch in die moderne Schweiz, einsetzen. Dieser neue, aus einem kurzen Bürgerkrieg hervorgegangene Staat

unterlag, wie jeder Staat, einer intrinsischen Diskriminierungstendenz. Diskriminieren heisst wörtlich unterscheiden. Staaten unterscheiden zwingend zwischen Staatsangehörigen und dem Rest, den Ausländern, also denen, die nicht dazu gehören, auch wenn sie sich im Landesinnern aufhalten. Staaten stabilisieren Grenzen, die ein Territorium markieren. Sie unterscheiden ein «wir» von einem «sie». Mit Asylrecht, Grundrechtsschutz und Einbürgerung kann ein Staat diese konstitutive Diskriminierung fallweise unterlaufen oder teilweise aufheben. Doch es bleibt so, dass die einen politische Rechte und soziale Sicherheiten geniessen, die andere nicht beanspruchen können. Ein Einwanderungsland, wie es die Schweiz seit den 1880er Jahren und dann – nach einem Rückgang der Immigration seit 1914 – ab 1945 wieder war, sieht sich hier mit einem Dauerproblem konfrontiert.

35

Ein demokratisch organisierter Nationalstaat war für seine Einwohner gerade deshalb attraktiv, weil er versprach, im Volk, von dem die Souveränität ausgehen sollte, den Grundsatz der Gleichheit zu verwirklichen. Dies passte allerdings schlecht zur hierarchischen Gesellschafts- und Geschlechterordnung sowie zu den enormen Einkommens- und Reichtumsunterschieden, die in allen europäischen Ländern vorherrschten. Zudem entwickelten die sesshaften Land- und Stadtbewohner allenthalben Antipathien gegen Nicht-Sesshafte. «Vagabunden», «Nomaden» und andere Gruppen, die sich mit ihrer ambulanten Lebensweise den eingespielten sozialen Beobachtungs- und Kontrollformen entzogen. Schon längst vor 1848 war in der Schweiz ein vorwiegend repressiver Umgang mit sozialen Randgruppen und Angehörigen der Armenpopulationen üblich gewesen und die Bundesstaatsgründung markierte diesbezüglich keine Zäsur. So erstaunt es denn auch nicht, dass das schweizerische Heimatlosengesetz

von 1850 eine Welle von Zwangseinbürgerungen auslöste. Gleichzeitig trug das seit alters her geltende «Heimatortsprinzip» bei der Armenfürsorge dazu bei, die Einbürgerungspraxis gegenüber Arbeits- und andern Migranten restriktiv zu handhaben und das Misstrauen gegenüber «Fremden» zu verstärken.

Die Kehrseite davon war das Draussenhalten von Gruppen, die nach Ansicht der Behörden auf Schweizer Boden nichts verloren hatten. Sinti und Roma, damals pauschal «Zigeuner» genannt, sahen sich zunehmend bedrängt. Ab 1906 wurden sie landesweit mit einem allgemeinen Einreiseverbot, flankiert durch ein Transportverbot für SBB und alle Schiffe, auf Distanz gehalten; gegen solche, die den Grenzübertritt dennoch schafften, kam ab 1911 eine polizeilich-erkennungs-dienstliche Zentralregistratur zum Einsatz.

36

Mit der kapitalistischen Industrialisierung wurden die Armutsprobleme zunächst verschärft. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert entstand ein sogenannter «Massenpauperismus». Es gab nun massenhaft Mittellose, die ihrer bisherigen Subsistenz-, das heisst Lebensunterhaltsmittel beraubt und aufgrund fehlender Erwerbsmöglichkeiten in die Armut getrieben wurden. Dies war ein zentraler Grund dafür, dass der Einsatz von Zwang gegen Menschen so dauerhaft war. Mir scheint die Diagnose, welche die Gruppe «Geschichte erforschen für die Zukunft der Kinder» erstellt hat (der im Schlussbericht der UEK abgedruckt ist), triftig. Es wird hier festgestellt, dass fürsorgerische Verwahrung und administrative Versorgung viele betroffene Menschen in die Armut getrieben haben – dass es indessen falsch ist, nur diesen Kausalnexus zu sehen. Denn die Armut ist eben nicht nur eine regelmässige Konsequenz von Zwangseingriffen, sondern weit mehr deren Ursache. Die Schaffung von Menschengruppen

|| Denn die Armut  
ist eben nicht  
nur eine regelmässige  
Konsequenz von  
Zwangseingriffen,  
sondern weit  
mehr deren Ursache. ||

mit Rechten «zweiter Klasse», die Verweigerung elementarer Verfassungs- und Menschenrechte gegenüber Randständigen oder marginalisierten Minderheiten, war Ausdruck einer kapitalistischen Klassengesellschaft, die neben dem klassenkämpferischen Antagonismus von Kapital und Arbeit auch Diskriminierungsdimensionen verstärkte, die mit Lebensweisen und Werthaltungen zu tun hatten.

38 Auf kantonaler Ebene zeigte sich der Klassencharakter der Armenpolizei vor allem mit der ab den 1840er Jahren einsetzenden Eröffnung von Zwangsarbeitsanstalten. St. Gallen folgte 1872 auf Graubünden (1840) und Thurgau (1849), später kamen Zürich (1879), Bern (1884), Luzern (1885) und weitere hinzu. Das entsprechende St. Gallische Gesetz aus dem Jahr 1872, welches die Internierung missliebiger Menschen in diese Zwangseinrichtung, insbesondere in die berühmte Bitzi in Mosnang ermöglichte, trug den schweizweit programmatischen Titel «betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen».

Dieses Disziplinierungsdispositiv wurde im 20. Jahrhundert, vor allem in den 1920er Jahren, zu einem «umfassenden Instrument der sozialen Kontrolle» mit «sozialmedizinischer und präventiver Stossrichtung» ausgebaut (so die UEK im Schlussbericht). Dies löste eine Verschärfung der Methoden einer aussergerichtlichen Freiheitsberaubung aus; auch hier war der Kanton St. Gallen wiederum durchschnittlich-exemplarisch. 1924 wurde hier eine Gesetzesnovelle «betreffend die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern und Zwangsversorgten in die Strafanstalt» verabschiedet, welche die Abschiebung von mehrmals administrativ Versorgten in Gefängnisse ermöglichte. 1941, mitten im Zweiten Weltkrieg, wurden die Kompetenzen der St. Galler Regierung auf notrechtlicher Grundlage nochmals ausgebaut und damit Ver-

waltungs- und Strafrecht bis zur Unkenntlichkeit vermischt. Man muss anfügen, dass dieses flächendeckende Regime administrativer Zwangsversorgung in der Deutschschweiz weit ausgeprägter war als in der Romandie oder im Tessin. Solche Massnahmen und die Armutproblematik, mit der sie zusammenhängen, waren «keine Spezialität der Schweiz». Wie lässt sich aber die Dauerhaftigkeit dieser Praktiken erklären? Wieso waren sie dermassen resistent gegenüber zahlreicher Kritik und den Widerständen Betroffener? Dies hat – über die erwähnten Strukturen sozialer Ungleichheit hinaus – mit der politischen Kultur und der normativen Matrix der schweizerischen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts zu tun. Die UEK spricht einprägsam vom einem «engen Normenkonsens der patriarchalen Mittelstandsschweiz» und analysiert diesen als «hochproblematisches Konstrukt mit hohem Diskriminierungspotenzial». Dieser Normenkonsens verband sich mit einer selbstbewussten Stilisierung der Schweiz als eines von den Ressourcen her zwar kleinen, von seinen Leistungen her aber grossen Landes.

39

So schrieb der Volkskundler Richard Weiss 1946, die Schweizer würden das «Masshalten zwischen den Extremen» hochhalten und «nichts übertreiben». Man rechne «mit den gegebenen Mitteln» und halte sich an das «Nützliche»: Die Schweiz sei dem «Prinzip der Präzisionsarbeit» verpflichtet und «die notwendige Gewöhnung an Qualitätsarbeit» gebe «dem schweizerischen Arbeiter sein Gepräge». Ein Jahrzehnt später (1957) ironisierte der ETH-Literaturprofessor und strategische Vordenker der Armee, Karl Schmid, die Stereotypen der «schweizerischen Nationalität»: «Es gibt aber eine Denkweise – nennen wir sie Perfektionismus – die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Frage nach den Zielen und Zwecken des Lebens und nach den wirklichen Werten ganz in den Schatten

der Frage nach der Perfektion der jeweiligen Leistung tritt. Dann mag es zu einer wahren Travestie des sinnvollen Lebens kommen; Sorgfalt, Säuberlichkeit, Ordentlichkeit beanspruchen den Rang des Nichtanzufechtenden, und die Heiligung des Schul- und Ordonanzgemässen ist in schönstem Gange.» Viele haben damals über dieses sarkastische Robotbild des Schweizer Nationalnaturells lachen können – doch so sehr Karl Schmid damit eine bitter- und bitterernste gesellschaftliche Realität aufs Korn nahm, sowenig kam er auf die Idee, nach den Opfern dieses «Schul- und Ordonanzgemässen» zu fragen. Diese stellten einen blinden Fleck der nationalen Selbstwahrnehmung dar und wurden, falls doch bemerkt, als verkraftbare Kollateralschäden am Rand der Heeresstrasse helvetischen Fortschritts abgebucht.

40

Dass die Schweiz im Vergleich mit anderen demokratischen Ländern Europas spät auf die offensichtliche Widerrechtlichkeit und mangelnde Rechtsstaatlichkeit der fürsorglichen Zwangsmassnahmen reagierte, war vor allem zwei Faktoren geschuldet. Zum einen war der Bundesstaat von 1848 eine demokratische Republik mit schwacher Grundrechtsabsicherung. Die Staatsgründer wollten kein ausgefeiltes Grundgesetz und schon gar keinen «Richterstaat». So lehnten sie die Schaffung eines Verfassungsgerichtes ab. Die Verzögerung der Judenemanzipation und die mehr als ein Jahrhundert anhaltende Blockierung des Frauenstimm- und -wahlrechts waren eine Folge einer Staatskonstruktion, die auch schon zutreffend als «demokratisch organisierte Bande gleichmässig bewaffneter Männer» beschrieben worden ist. Zum andern baute die Schweiz vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg wirksame Bremsen in die internationale und europäische Rechtsanpassung ein. Um ihr häufiges Abseitsstehen zu rechtfertigen, braute sie sich eine Sonderfall-Ideologie zu-



sammen, an die sie während des Kalten Krieges selbst geradezu innig zu glauben begann. So dauerte es dann bis 1981 bis, mit wirksamer Entwicklungshilfe von aussen, eine mit der Europäischen Menschenrechtskonvention kompatible Lösung des fürsorgerischen Freiheitsentzuges gefunden werden konnte. Mir scheint allerdings die Feststellung der UEK bedeutsam, dass die Fixierung auf das Jahr 1981 als einer rechtlichen Zäsur den Blick für längerfristige Kontinuitäten fürsorgerisch-administrativer Zwangsmassnahmen nicht verstellen darf. Das Problem wurde anfangs der 1980er Jahre nicht einfach gelöst, es dauert vielmehr – etwa bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft, bei psychiatrischen Hospitalisierungen oder im Bereich der Drogenprohibition – bis heute an.

Es ist wichtig, den Gesinnungswandel, der sich heute in der Rezeption der Forschungsarbeit der UEK ausdrückt, im weiteren Kontext eines international veränderten Umgangs mit historischem Unrecht zu sehen. Die gestiegene Sensibilität gegenüber Opfern von Verbrechen und Vergehen, Verfolgung und Enteignung, Zwang und Willkür zeigte sich in der Schweiz – im Gleichtakt mit der globalen Entwicklung – bereits in den ausgehenden 1980er Jahren. 1986 entschuldigte sich Bundesrat Alfons Egli dafür, dass der Bund das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» unterstützt hatte. 1995 folgte eine Entschuldigung von Bundespräsident Kaspar Viliger für die inhumane Haltung der Schweiz gegenüber verfolgten jüdischen Flüchtlingen.

In der Folge rückten weitere Opfergruppen und weitere Problemkomplexe staatlichen Handelns in den Fokus einer interessierten Öffentlichkeit: so die Verdingkinder, die Zwangsanwendung und der Medikamenteneinsatz in der Psychiatrie, die Fluchthelferinnen im Zweiten Weltkrieg, die

|| Das scheinbar Ver-  
gangene, es reicht  
weit in die Gegenwart  
hinein. ||

Spanienkämpfer und -kämpferinnen aus den 1930er Jahren, die Unterstützung des südafrikanischen Apartheid-Regimes durch Schweizer Unternehmen. 2010 entschuldigte sich Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf bei den Opfern und Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und administrativen Versorgungen, darauf folgte im Frühjahr 2013 die offizielle Entschuldigung des Gesamtbundesrates durch Justizministerin Simonetta Sommaruga anlässlich eines nationalen Gedenktages.

Eine entscheidende Vermittlungsfunktion zwischen den Ansprüchen und Interessen der Betroffenen und den staatlichen Institutionen spielten jene Parlamentarier und Parlamentarierinnen, die bereits früh und immer wieder mit Motionen und Interpellationen auf die grundsätzliche Verantwortung der Regierung und die Rechenschaftspflichtigkeit der Administration pochten. In dieser Hinsicht spielte St. Gallen eine hervorragende Rolle. Und zwar mit Paul Rechsteiner, der ab 1986 als Nationalrat und seit 2011 als Ständerat durch zahlreiche Initiativen und Vorstösse massgeblich mitgeholfen hat, Wiedergutmachungsforderungen und wissenschaftlichen Aufarbeitungsprojekten den Weg zu ebnen. Als Historiker weiss ich, wie wichtig dieses aufwendige parlamentarische Engagement ist.

43

«Das scheinbar Vergangene, es reicht weit in die Gegenwart hinein», schreibt Sergio Devecchi, ehemaliger Verdingbub und Heimkind, später selbst Heimleiter und Präsident des Schweizerischen Fachverbandes für Sozial- und Sonderpädagogik. In einem der Betroffenen-Statements im Schlussbericht der UEK stellt Devecchi fest, man könnte meinen, die Politik habe jetzt «ihre Schuldigkeit getan». Er anerkennt diese Leistungen durchaus und fügt an: «Soweit, so lobenswert. Aber was nun? (...) Ist jetzt alles gut? Wohl

kaum.» Aus eigener Erfahrung und zahlreichen Kontakten mit anderen Opfern wisse er, dass die öffentliche Diskussion «dieses dunklen Kapitels schweizerischer Sozialgeschichte» schwere Empfindungen und traumatische Belastungen von früher reaktiviert habe. «Doch jetzt verschwindet das Thema allmählich wieder aus der Öffentlichkeit. Die Medienbeiträge werden weniger, die Schlagzeilen dünner. Und die Frage stellt sich: Was geschieht mit den Betroffenen? Wie leben wir alle weiter?» Diese Fragen weisen weit über die Expertise der Geschichtsschreibung hinaus und reichen tief in das gesellschaftliche Leben hinein. Nach wie vor ist hier die Politik – verstanden als der Ort, an dem eine demokratische Gesellschaft sich ihrer Probleme vergewissert und nach Lösungen sucht – gefordert.

44

Die UEK-Berichte zeigen, wo die Hebel angesetzt werden sollten. Lösungsorientierte Ansätze bestehen – ich zähle auf: im konsequenten Insistieren auf Rechtsstaatlichkeit, dies auch gegen ein populistisches Volks-Phantasma; im Einfordern von Menschenrechtsstandards im eigenen Land, dies gegen eine chauvinistische Propaganda, die universelle Rechte als landesfremde Normen «fremder Richter» verunglimpft. Und weiter: in der Kritik am Konformitätsdruck, in der Infragestellung eines ausgrenzenden Normenkonsenses und in der Zurückweisung imaginärer Ängste vor «Fremden» und «Anderen». Und nicht zuletzt geht es um eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, welche jene Prekarisierungs- und Verarmungsprozesse bekämpft, die schon immer Ausgangs- und Endpunkt behördlich-staatlicher Diskriminierung waren.

Der heutige Gedenk Anlass ist in diesem Sinne ein Zwischenhalt. In erster Linie soll er den Betroffenen die Möglichkeit für eine Momentaufnahme bieten. Im Mittelpunkt stehen ihre Situation, ihre Erwartungen an Politik und Institutionen.

Als öffentlicher Anlass betrifft dieses Gedenken darüber hinaus die ganze Gesellschaft. Er kann uns helfen, Vergangenheitsbewältigung und Zukunftsgestaltung in eine produktive Wechselwirkung zu bringen.

Wir wollen

keine

Kontrollen.

46

Wir brau-

chen keine

Bildung.



Verstehen Sie bitte diesen Titel nicht falsch. Dies ist nicht die Ablehnung der Bildung, sondern hier geht es darum, wie die Bildung vermittelt wird. Das war in unserer Jugend oft mit Gewalt verbunden. Sei es psychisch oder physisch. «Hey Lehrer, lass die Kinder in Ruhe.» Dies muss man auch auf unsere damals erziehenden Personen (Nonnen und Sallettiner Patres) beziehen. Deshalb finde ich diesen Song von Pink Floyd zu hundert Prozent passend für diesen Anlass.

48 Mein Name ist Werner Fürer. Ich wurde im April 1953 in St. Gallen geboren. 1958 kam ich als knapp Fünfjähriger ins Kinderheim Riedernholz in St. Gallen, wo ich die nächsten acht Jahre verbringen musste. Im Frühjahr 1966 hat man mich in den Thurhof in Oberbüren abgeschoben. Diesen Wechsel verdanke ich dem Lehrer, welcher mich von der vierten bis sechsten Klasse im Krontal-Schulhaus unterrichtete. Ich erzähle Ihnen hier aus diesem Schulalltag nur eine Episode: An einem Mittwochnachmittag, an dem ich ausnahmsweise mal nicht in die Schule musste, wurde ich auf der Rorschacherstrasse von einem Bus der vBSG (Verkehrsbetriebe St. Gallen) angefahren. Alle Schutzengel haben einen sehr guten Job gemacht. Ausser einem gewaltigen Schrecken trug ich keine Verletzungen davon. Im Kinderheim wurde ich zuerst gefragt, was mit dem Velo sei. Dann erst wurde ich nach meiner Befindlichkeit gefragt. Natürlich habe ich an dem Tag meine Hausaufgaben nicht gemacht. Am Donnerstagsmorgen hat unser Lehrer die Hausaufgaben eingesammelt und ich habe ihm mitgeteilt, was passiert war. Ich war erstaunt, als der Lehrer mir befahl, meinen Stuhl zu nehmen und in die Ecke gegen die Wand zu sitzen. Ich habe mich nicht getraut im Heim etwas zu sagen, weil es wieder Schläge oder Einsperren im Heizungskeller oder in einem Nebenraum bedeutet hätte. Tatsache ist, dass ich fast eine Woche während des Unterrichts in



|| ...erhielt er einen  
Kahlschlag, wurde  
geprügelt und ein paar  
Tage eingesperrt. ||

der Ecke sass. Einige Eltern meiner Schulkameraden haben sich dann für mich eingesetzt, so dass ich wieder am Unterricht teilnehmen durfte.

Wenn meine Schulkameraden am Mittwoch- oder am Samstagnachmittag ihre Freizeit ausleben konnten, mussten wir im Kinderheim und später auch im Thurhof im Garten oder in der Landwirtschaft arbeiten. Eigentlich wollte ich nach der Primarschule in die Sekundarschule. Meine Noten hätten dazu auch ausgereicht. Aber mein Lehrer und die Nonnen vom Riedernholz waren der Meinung, dass ich die siebte Klasse an einem anderen Ort intern antreten sollte. So hat dann der Staat zusammen mit meiner Mutter beschlossen, dass ich nach Oberbüren musste.

50 Dort absolvierte ich dann die siebte Klasse im Heim. Aufgrund meiner schulischen Leistung durfte ich nach Niederruzwil zur Aufnahmeprüfung der dortigen Sekundarschule, welche ich problemlos schaffte. Ich absolvierte nur zwei Jahre Sekundarschule. Weil ich nun elf Jahre meiner Kindheit in Heimen verbrachte, verzichtete ich auf das dritte Sekundarschuljahr.

Im Thurhof war das Regiment viel strenger. Wenn wir das Ämtli Landwirtschaft hatten, hiess es morgens um fünf Uhr aus den Federn. Dann war Stallarbeit angesagt. Die dauerte in etwa zwei bis zweieinhalb Stunden. Wenn einer unserer Kameraden das Weite suchte, mussten wir andern im Korridor auf dem Sisalteppich knien und beten, dass er gefunden werde. Wenn dieser Kamerad dann gefunden und mit der Polizei zurückgebracht wurde, erhielt er einen Kahlschlag, wurde geprügelt und ein paar Tage eingesperrt. Als ich dann nach meinem Schulabschluss mit dem Velo von Oberbüren nach Hause fuhr, hatte ich ein unglaublich freudiges Gefühl in mir. Dieses Gefühl wiederholte sich erst, als

unsere beiden Kinder zur Welt kamen. Endlich durfte ich über mich selbst bestimmen. Ich war nicht mehr fremdbestimmt. Ich durfte ab jetzt frei und ohne Angst meine Meinung sagen.

Dies sind nur einige Beispiele aus meiner Jugendzeit. Es gibt noch unzählige solcher Beispiele. Ich denke aber auch an diejenigen, die es schlimmer als mich getroffen hat. Sexueller Missbrauch, Medikamentenversuche und so weiter. Das war in den Heimen und sogar bei Pflegefamilien an der Tagesordnung. Nicht nur Personen des Klerus, nein auch damals angesehene Persönlichkeiten aus Politik und Forschung, ja sogar Ärzte bedienten sich dieser jungen Menschen, um ihre Reputation und Triebe zu befriedigen. Wenn dann mal etwas an die Öffentlichkeit durchsickerte, wurde einfach weggesehen. Es wurde natürlich auch alles totgeschwiegen, denn die Jugendlichen und Kinder kamen ja aus zerrütteten Familien oder wurden unehelich geboren. Folglich waren das Menschen zweiter oder noch minderer Klasse. Die lügen doch, wenn sie nur den Mund aufmachen. Es ist doch nicht möglich, dass ein Pfarrer, ein Arzt oder wer auch immer so etwas macht. Ich appelliere an Sie alle und auch jene Personen, die nicht an diesem Anlass sind: Sehen Sie bitte nicht mehr weg. Zeigen Sie Zivilcourage und melden Sie es, wenn Sie einen Verdacht haben. Um aber Unrecht zu vermeiden, differenzieren Sie die Situation. Denn es kann und darf nicht sein, dass jemand zu Unrecht denunziert wird. Heute haben wir die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche entscheidet, ob Kinder und Jugendliche nicht zu Hause aufwachsen dürfen. Aber auch hier müssen wir alle aufpassen, dass sich die Historie nicht wiederholt. Den Personen, welche denken oder auch sagen, dass die 25 000 Franken, die der Bund für die Betroffenen

|| ... die Jugendlichen  
und Kinder kamen  
ja aus zerrütteten  
Familien oder wurden  
unehelich geboren.  
Folglich waren das  
Menschen zweiter  
oder noch minderer  
Klasse. ||

gesprächen hat, nicht nötig oder zu viel wären, möchte ich mitteilen, dass kein Geld der Welt die verlorene Jugend ersetzen kann.

Was meine Person betrifft, denke ich nur, dass ich unglaubliches Glück gehabt habe, weil ich meine Ehefrau kennengelernt habe, welche uns zwei tolle Kinder geboren hat. In meinem Leben ist sicher Vieles schiefgelaufen, was ich auch auf meine Fehler beziehe. Aber ich konnte mich zu hundert Prozent immer auf meine Familie verlassen. Entschuldigen Sie bitte, dass ich kurz in den Dialekt wechsele, denn was ich jetzt zu sagen habe, ist sehr persönlich. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um meiner Familie, im Speziellen meiner Ehefrau, zu danken. Es waren nicht immer einfache Jahre mit mir. Aber sie hat mir bedingungslos geholfen, jede Krise zu meistern. Ich denke aber auch, dass dies auch eine Sache des Willens und positiven Denkens aller Beteiligten ist. Zum Schluss bitte ich Sie, Zeit und Geduld für Ihre Kinder zu haben. Denn Ihre Kinder können nur so für ihr späteres Erwachsenenleben profitieren.

53

Vielen Dank, dass ich das so öffentlich vermitteln durfte und dass Sie mir zugehört haben.

# Die Arbeit der Un- abhängigen Experten- kommision

*Lukas Gschwend, Professor für Rechtsgeschichte,  
Rechtssoziologie und Strafrecht an der  
Universität St. Gallen, Mitglied der  
Unabhängigen Expertenkommission (UEK)  
Administrative Versorgung*



Während rund vier Jahren untersuchten die Forschenden der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates die administrativen Versorgungen in der Schweiz insbesondere zwischen 1930 und 1981. Ich durfte als Jurist und Rechtshistoriker in dieser Kommission mitwirken und richtete mein Augenmerk vor allem auf die juristischen Aspekte. Die Arbeit war anspruchsvoll und manchmal sehr belastend, erhielten wir doch tiefen Einblick in eines der düstersten Kapitel der Geschichte unseres Landes im 20. Jahrhundert. Es ist davon auszugehen, dass im 20. Jahrhundert in der Schweiz mindestens 60 000 Personen zum Zwecke angeblicher Fürsorge, also nicht aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung, sondern hauptsächlich gestützt auf kantonales Verwaltungsrecht in Anstalten eingewiesen wurden. Der grösste Teil der Versorgungen wurde vor 1950 angeordnet, doch blieb die Praxis bis in die 1970er Jahre in fast allen Kantonen weit verbreitet. Versorgungen konnten gestützt auf kantonales Verwaltungsrecht oder auf das Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) angeordnet werden. In beiden Fällen waren bestimmte soziale Gruppen besonders betroffen. Armut und fehlender sozialer Rückhalt stellten wichtige Risikofaktoren dar. Besonders gefährdet waren auch Angehörige gesellschaftlich diskriminierter Gruppen – etwa Jenische, ledige Mütter oder uneheliche Unmündige – sowie Personen, die mit den Behörden in Konflikt gerieten. Nach 1950 richteten sich die Massnahmen vermehrt gegen sozial nicht angepasste Jugendliche. Versorgungen waren in den meisten Kantonen ab 16 Jahren möglich. Oft hatten die Betroffenen zuvor schon manche Jahre ihrer Kindheit in Heimen und Pflegefamilien verbracht. In den Anstalten erfuhren sie gewaltsame Erziehungspraktiken und nicht selten auch sexuellen Missbrauch.



Die UEK hatte einem wissenschaftlichen Auftrag zu folgen. Zum einen waren die Geschehnisse anhand von Quellen und Zeugen aufzuarbeiten, zum anderen sollten Versorgungsrecht und -praxis in den zeitgeschichtlichen Kontext gestellt werden. Damit verbunden erfolgt auch eine wissenschaftlich begründete Beurteilung.

Die Forschungsergebnisse der UEK machen deutlich, dass administrative Versorgungen in der Schweiz auf sehr vielfältigen rechtlichen Grundlagen beruhten. Auch lange nach der Einführung des ZGB im Jahr 1912 und des darin enthaltenen Vormundschaftsrechts verfügte fast jeder Kanton über seine eigene Fürsorgegesetzgebung, die es den Behörden erlaubte, Personen auch ohne vorgängige Straftaten administrativ zu internieren. Diese Gesetze stammten verschiedentlich noch aus dem 19. oder frühen 20. Jahrhundert. Ziel war es, armutsbetroffene, für arbeitsfähig eingeschätzte Personen sowie sozial benachteiligte Menschen, denen ein lasterhafter Lebenswandel etwa im Zusammenhang mit Alkoholismus, Drogenkonsum, Promiskuität oder Prostitution vorgeworfen wurde, in Arbeitsanstalten zu einem angepassten Lebensstil umzuerziehen oder genauer zu zwingen. Die Versorgungsgesetze der Ost- und Innerschweizer Kantone zielten ursprünglich insbesondere auf armutsbetroffene oder armutsgefährdete Personen ab. So definierte das entsprechende St. Galler Gesetz von 1872 – notabene in Kraft bis 1971 – die Zielpersonen als arbeitsfähige, aber arbeitsscheue und liederliche Personen über 16 Jahre, welche armenunterstützungsgenössig sind (oder bei denen diese Situation droht), ihre Familie der öffentlichen Unterstützung überlassen oder die häusliche Zucht und Ordnung stören. Die Versorgungsgesetzgebung sollte dem Schutz der gesellschaftlichen Ordnung und Sittlichkeit sowie der öffentlichen Finanzen dienen, indem sie die

soziale Kontrolle und fürsorgerische Disziplinierung stärkte. Im Lauf der Zeit rückte die Sozialdisziplinierung unangepasster junger Menschen immer stärker in den Vordergrund.

58 Von der Grundidee her war die administrative Versorgung bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts wenig umstritten. Die Anstaltsversorgung erscheint in der politischen Diskussion bis in die 1950er Jahre hinein als die professionelle Form einer auf Prävention durch Disziplinierung hin ausgerichteten erzieherischen Fürsorge und gesellschaftlichen Integration. Die Versorgung galt unter Juristen und Sozialpolitikern grundsätzlich als angemessenes Präventionsinstrument gegen Verarmung und Kriminalität und für Integration und Resozialisierung. Allerdings gab es in Juristenkreisen, aber auch in den Medien, ich erwähne hier Carl Albert Loosli, bereits vor dem Zweiten Weltkrieg, vor allem hinsichtlich des Vollzugs der Versorgung in den Anstalten und mit Blick auf die Verfahrenswege durchaus auch kritische Stimmen.

Aus heutiger Sicht erscheint uns die administrative Versorgung aufgrund Unvereinbarkeit mit den Grundrechten offensichtlich als nicht verfassungsmässig. Dazu ist zu bemerken, dass die persönliche Freiheit als durch Versorgung und Zwangsarbeit direkt betroffenes Menschenrecht in der Schweizerischen Bundesverfassung von 1874 nie festgeschrieben worden war und erst 1959 vom Bundesgericht vollumfänglich anerkannt wurde. Die Schweiz, die von den rechts- und zivilgesellschaftsauflösenden Auswirkungen der totalitären Systeme in Europa weitgehend verschont geblieben war, erkannte nach 1945 im Vergleich zu anderen europäischen Staaten kaum ein Bedürfnis zur Erneuerung der Rechtsordnung und erlebte eine geringere Sensibilisierung für die aktuelle Brisanz menschenrechtlicher Fragestellungen an die Rechtsordnung. Unser Land, damals schon stolz auf

|| Die Versorgung  
galt unter Juristen und  
Sozialpolitikern  
grundsätzlich als  
angemessenes Präven-  
tionsinstrument  
gegen Verarmung und  
Kriminalität und  
für Integration und  
Resozialisierung. ||

seine freiheitliche Verfassung und seine frühe internationale Bedeutung für das humanitäre Völkerrecht, vernachlässigte im Inland die Umsetzung der Menschenrechte.

60 Damit kommen wir zu einem weiteren besonders problematischen Aspekt: Die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen waren im komplexen Gebilde verschiedenster, oft völlig veralteter Rechtsgrundlagen vielfach unscharf und durchlässig. Die Verfahren und die Kriterien zur Anwendung von Versorgungen waren sehr flexibel gestaltet und liessen den Behörden einen grossen Ermessensspielraum. Dies begünstigte die willkürliche Anwendung der Gesetze sowie Verletzungen der Grundrechte. Den Betroffenen standen kaum Rechtsmittel zur Verfügung, um Entscheide anzufechten. Das Verwaltungsverfahrensrecht blieb in der Schweiz bis in die 1960er Jahre gesetzgeberisch und wissenschaftlich stark vernachlässigt. So fehlten in den meisten Kantonen Verwaltungsgerichte. Soweit Rechtsmittel gegeben waren, erschöpften sich diese oft in der verwaltungsinternen Anrufung eines Departements oder der Gesamtregierung. Der Verwaltungsrechtsschutz war namentlich auf kantonaler Ebene unzureichend. Die föderale Struktur der Schweiz begünstigte dieses gerade für administrativ Versorgte verhängnisvolle Nachhinken.

Erst ab den 1960er Jahren wurde dem Beschwerderecht mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Verfahrensrechtlich besonders problematisch ist auch, dass Denunziationen und Zeugenaussagen in Versorgungsverfahren oft von Personen stammten, welche in einem Interessenkonflikt standen (Angehörige, Nachbarn, Bekannte). Die Aussagen betrafen oft weniger einen bestimmten Sachverhalt, sondern waren vielmehr Ausdruck einer persönlichen Einschätzung und Würdigung einer Person. So kamen oft zweifelhafte, unzuverlässige und mani-

pulierte Aussagen zustande. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie «arbeitsscheu» und «liederlich» begünstigten scheinbare Konsense zwischen denunzierenden Laien und entscheidenden Behörden. In den Akten wurden damit begrifflich verachtende Bilder von Menschen konstruiert und verstetigt.

In den kantonalen Rechtssammlungen finden sich nur wenige Bestimmungen zur Regelung des Vollzugs der administrativen Versorgungen in geschlossenen Anstalten. Auch vernachlässigten die Behörden oft ihre Aufsichtspflichten. Verfehlungen der verantwortlichen Anstaltsmitarbeitenden wurden selten bemerkt und noch seltener geahndet. Viele Anstalten funktionierten in einer Weise qualitativ ungenügend, die auch die damals bescheidenen Ansprüche nicht erfüllte. Das schliesst natürlich nicht aus, dass es in den Anstalten bereits damals auch fähige, engagierte und wohlwollende Angestellte gab. Mangelhafte Ausbildung und ungeeignete Auswahl, unzureichende Aufsicht über die Mitarbeitenden, fehlende oder nicht funktionierende Beschwerdewege und knappe Ressourcen verursachten aber viel zu oft Fehlentwicklungen und bewirkten ein Versagen in der Erziehungs- und Betreuungstätigkeit. Die damaligen Autoritätsvorstellungen sowie die fehlende Selbstreflexion, mitunter Selbstherrlichkeit, innerhalb des Anstaltspersonals begünstigten in Verbindung mit mangelhafter Eignung und Ausbildung Fehlverhalten, Missbräuche, ja Straftaten zum schweren und dauerhaften Nachteil der Versorgten.

Obschon sich nach dem Zweiten Weltkrieg die kritischen Stimmen gegen die administrative Versorgung mehrten und im westeuropäischen Ausland der Ausbau der Grundrechte zur Abschaffung des überkommenen Versorgungswesens führte, zeigten sich hiezulande die Behörden kaum bereit, administrative Versorgungen abzuschaffen, dienten

sie doch als bequemes und kostengünstiges Instrument, um gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen nachzukommen. Diese fehlende Einsicht erscheint umso stossender, als die administrative Versorgung als präventives, sozial integrierendes Instrument propagiert wurde. Anstatt die soziale Integration der betroffenen Personen zu fördern, verstärkten die behördlichen Massnahmen aber deren Ausgrenzung. Man hielt an einem System fest, das nicht nur Leid über Tausende Menschen brachte, sondern auch die angestrebten Ziele in keiner Weise erreichte. Gerade darin sieht die UEK eines der schwersten Versagen der verantwortlichen Behörden.

62 Die Forschungen der UEK verdeutlichen, dass die traumatisierenden Erlebnisse einer Internierung die betroffenen Personen ein Leben lang begleiteten. Die Tatsache, in einer geschlossenen Anstalt administrativ versorgt gewesen zu sein, bedeutete eine zusätzliche Stigmatisierung, welche die gesellschaftliche Integration nach der Entlassung bedeutend erschwerte. Für junge Menschen gestaltete sich die Integration umso schwieriger, als sie in den Anstalten unzureichend auf das Leben nach der Versorgung vorbereitet wurden. Die spärlich angebotenen Ausbildungen vermittelten nur geringe Qualifikationen, sodass die Betroffenen nach der Entlassung vielfach schlecht bezahlte Hilfsarbeiten annehmen mussten. Zudem wurden sie weiterhin von Vormundschaftsbehörden oder anderen sozialen Diensten beaufsichtigt. Die Angst, wieder administrativ versorgt zu werden, warf lange Schatten auf das Leben der Betroffenen. Statt die Verarmung zu bekämpfen, führten Versorgungen oft dazu, dass die Betroffenen definitiv in eine lebenslängliche Verarmungs- und Verelendungsspirale gerieten.

Der internationale Vergleich zeigt, dass nach 1950 verschiedene westeuropäische Staaten deutlich früher als in der Schweiz die administrative Versorgung von sozial auffälligen

|| Eine Rechtsgemeinschaft, die auf der Idee der Menschenrechte beruht, hat die absolute Pflicht, diese zu schützen, und zwar rasch und wirksam. ||

63

64 Personen zur disziplinarischen Umerziehung mittels Zwangsarbeit abschafften beziehungsweise modernisierten und auf zeitgemässe gesetzliche Grundlagen stellten. Mit der Schaffung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) 1950 wurde jedenfalls in Juristenkreisen auch in der Schweiz allmählich klar, dass die administrative Versorgung mit Arbeitszwang und ohne Gerichtsverfahren menschenrechtlich bedenklich war. Aus rechtspolitischer Sicht war aber die selbstgefällige Meinung weit verbreitet, dass die EMRK sich vor allem an jene Staaten richten sollte, deren Rechtsordnungen nach dem Zweiten Weltkrieg von totalitären Einflüssen gereinigt werden mussten, nicht aber an die ohnehin neutrale und menschenfreundliche Schweiz. Erst in den 1960er Jahren erwachte allmählich ein entsprechendes Problembewusstsein, insbesondere nachdem die Internationale Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der UNO die im Rahmen der Versorgung stattfindende Arbeitserziehung beim Bundesrat mehrfach als Zwangsarbeit beanstandet hatte. Komplementär dazu führte die nach dem Beitritt der Schweiz zum Europarat 1963 diskutierte Ratifizierung der EMRK zu einer rechtspolitischen Hinterfragung der Versorgungsgesetzgebung und -praxis. Mitte der 1960er Jahre äusserten einflussreiche Juristen ihre ersten Bedenken. Spätestens dann hätten rechtspolitische Konsequenzen gezogen werden müssen. Dass die Schweiz die längst überkommene Versorgungspraxis der Kantone auch mit dem Beitritt zur EMRK 1974 nicht abzuschaffen imstande war, sondern noch sieben lange Jahre brauchte, um ihre Gesetzgebung mit der Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung anzupassen, ist schlichtweg unverständlich und unverzeihlich.

Daher kommt die UEK in ihren Empfehlungen zum Schluss, dass die bisher beschlossenen Massnahmen zur Wiedergutmachung unzureichend sind. Für zusätzliche Leis-



tungen an Betroffene braucht es zwar einen politischen Entscheidung, doch liefert die Wissenschaft hierzu starke Argumente. Zuletzt bleibt festzuhalten, dass das, was geschehen ist, nie vergessen werden darf. Man kann nicht immer aus der Geschichte lernen, aber hier müssen wir aus der Geschichte lernen, auch die künftigen Generationen. Eine Rechtsgemeinschaft, die auf der Idee der Menschenrechte beruht, hat die absolute Pflicht, diese zu schützen, und zwar rasch und wirksam. Das gilt heute und in Zukunft sowohl für die Politik und die Gesetzgebung als auch für die Rechtsprechung.

66 Sich der  
Vergangen-  
heit stellen



Man kann eine Rede damit beginnen, dass man sich bei den Anwesenden für ihre Anwesenheit bedankt. Oft hat dieser Punkt in einer Rede etwas Abgedroschenes, Gewohnheitsmässiges. Meine Dankbarkeit gegenüber Ihrer Anwesenheit, geschätzte Betroffene fürsorglicher Zwangsmassnahmen, soll aber einen zentralen Argumentationsgang meiner Ausführungen bilden. Und das aus gutem Grund.

Ein Akt der Entschuldigung gilt auf den ersten Blick als eine Geste zu Gunsten derjenigen, gegenüber denen man sich entschuldigt. Bei unserem heutigen Thema ist die Sache komplizierter. Die heutige Anwesenheit von Betroffenen ist für den Kanton St. Gallen und die St. Galler Gemeinden von grosser Bedeutung. Nicht nur mit Blick auf die Vergangenheit, sondern mindestens ebenso aufgrund des Blicks in die Gegenwart und in die Zukunft.

68

Wir, Behörden und Staat, brauchen Sie, geschätzte Betroffene, als Gegenüber. Mit Ihrer Anwesenheit erklären Sie sich zumindest ansatzweise dazu bereit, eine Entschuldigung wenn nicht anzunehmen, so doch wahrzunehmen. Ohne Sie ist es für Behörden und Institutionen schwierig, sich der Vergangenheit zu stellen. Und wir wissen: Es war für Sie, geschätzte Betroffene, oft nicht einfach, sich der eigenen Vergangenheit zu stellen. Auch dafür danke ich Ihnen. Es ist schwierig, sich der eigenen Vergangenheit zu stellen, wenn Dinge passiert sind, welche die eigene Herkunft ins Wanken bringen, welche die eigene Integrität und Identität angegriffen haben. Es ist kein Zufall, dass wir neben dem Staatsarchiv auch die Opferhilfe als Beratungsstelle für Betroffene bezeichnet haben. Es geht nicht nur um die Suche von Akten und das Rekonstruieren amtlicher Handlungen. Die Fachleute der Opferhilfe wissen um die Probleme und Nöte beim Umgang mit erlittenem Schmerz.

|| ... wenn Dinge  
passiert sind, welche  
die eigene Herkunft  
ins Wanken bringen... ||

69

Die Autorin Lisbeth Herger hat in ihrem 2018 erschienenen Buch mit dem Titel «Lebenslänglich» einen heutigen Mailwechsel von zwei in einem Ostschweizer Kinderheim platzierten Personen einordnend publiziert. Bei der Lektüre zeigt sich die Schwierigkeit für Betroffene, an diese eigene schlimme Vergangenheit heranzugehen. Ich zitiere Schilderungen über eine Erzieherin eines Kinderheims in der Ostschweiz (S. 133–134): «Nach dem Lesen deines biografischen Texts (...) sind auch bei mir die schlimmen Bilder wiederaufgetaucht. Und ich habe nun begonnen, meine Erinnerungen aufzuschreiben. Ich wage jetzt, mit der jahrelangen Distanz und etwas abgeklärt durch meine Reflexionen, jene Frauengestalt aus der erinnernden Versenkung wieder hervorzuholen. Die Bilder sind schnell da. (...) Sie zeigen mir unser Mueti, wie ungern hab' ich sie so genannt – als eine mächtige Frau, die mit forschem Schritt auf mich zukommt. In Rage (...) bereit zum Schlagen ohne Gnade, ohne erkennbaren Grund, unfähig, ihren Antrieb, ihre sadistischen Anwandlungen zu stoppen. (...) Einmal traktierte sie mich mit Fäusten und Fingernägeln, mit ihrem ganzen Gewicht kniete sie auf meinem Rücken. Sie hatte mich dazu aus dem Sandkasten gezerzt, denn ich hätte mich ihrer Tochter gegenüber unsittlich benommen. Ich war noch ein kleiner Bub und wusste von nichts. (...) Ja und oft riss sie mich aus dem Bett, hob das Nachthemd und schlug in wilder Ekstase mit dem Teppichklopfer auf meinen nackten Hintern. Dies nur weil wir im Bubenzimmer vor dem Einschlafen noch etwas redeten. (...) Am schlimmsten wurde es, wenn sie einen in die Waschküche holte. Dann hat sie mit der Gummidichtung der Waschmaschine zugeschlagen, einmal habe ich das Bewusstsein verloren. (...)»

Meine Damen und Herren, solche Schilderungen lesen wir heute in vielen Berichten von Betroffenen. In den historischen Akten sind solche Zustände ebenfalls zu finden, meist

dominieren aber in den staatlichen Dokumenten die Sprache und die Einschätzungen der Behörden. Viele Betroffene haben die Möglichkeit genutzt, in den Akten des Staatsarchivs Darstellungen aus ihrer Sicht hinzuzufügen – und damit sozusagen ihre Perspektive für die Nachwelt einzubringen. Das ist eine wichtige, in der heutigen Archiv-Gesetzgebung enthaltene Möglichkeit.

Das Unrecht, das in geteilter Verantwortung Bund, Kantone und Gemeinden bis in die 1980er Jahre begangen haben, ist keine Ansammlung von einzelnen Fehlern. Es ist hier ein Resultat zu beklagen von demokratisch beschlossenen Gesetzen, gesetzlich abgestützten und doch ungenügenden Verfahrenswegen, nicht richtig genutzten Ermessensspielräumen in Einzelfällen und unmenschlichem Verhalten zahlreicher staatlicher Funktionsträger und Erzieherinnen und Erzieher. Auch im Kanton St. Gallen haben die drei Staatsgewalten Fehler begangen und in vielen Fällen Grundrechte missachtet und Aufsichtsfunktionen vernachlässigt. Ich erwähne als verletzte Grundrechte den Schutz der Menschenwürde, der persönlichen Freiheit, der Privatsphäre oder auch des Rechts auf Ehe oder Familie, wenn Kinder weggenommen oder Frauen zwangssterilisiert wurden. Oder auch das Recht auf faire Verfahren. Punktuell dürfen Grundrechte eingeschränkt werden, wenn andernfalls Interessen Dritter oder der Öffentlichkeit verletzt werden. Aber: Die Eingriffe müssen immer verhältnismässig sein und der Kerngehalt der Grundrechte ist stets unantastbar. – Und hier müssen wir sagen: Unser Staat hat jahrzehntelang versagt.

All dies spielte sich bis anfangs der 1980er Jahre als Resultat von gewöhnlichen Gesetzen ab, im Kanton St. Gallen beispielsweise mit dem Gesetz über die «administrative Versorgung von arbeitsscheuen und liederlichen Personen»

in Zwangsarbeitsanstalten. Im Rahmen dieser Gesetze wurde etwa die vormundschaftliche Versorgung oder die administrative Versorgung angeordnet. Tausende Betroffene wurden in inner- und ausserkantonalen Institutionen platziert und haben dort je nach Alter und persönlicher Situation Zwangsarbeit, psychisches und physisches Leid erlebt (sprich: körperliche und auch sexuelle Misshandlungen).

Die gleichen Leute, die das Recht beansprucht haben, zu entscheiden, was eine gute Familie ist, was eine anständige Hausfrau sein muss, was ein tüchtiger Vater ist, wie ein gutes Kind aufzuwachsen hat (oder wann es eben in ein Kinderheim muss), was ein fleissiger Schweizer ist – die genau gleichen Menschen haben ein Unrechtssystem geschaffen und am Leben erhalten, das Schreckliches produziert hat. Weil es ihnen zu oft an Augenmass, Fachkenntnis und Orientierung an entscheidenden Grundrechten gemangelt hat – oder weil sie an den schwächsten Gliedern der Gesellschaft kriminelle Triebe ausleben konnten.

72

Ich möchte hier auch noch festgehalten haben:

— Ja, es gab natürlich Fälle von familiären und individuellen Situationen, in denen ein behördliches Eingreifen nötig war. Solche Situationen gibt es auch heute. Aber diese Notwendigkeit legitimierte keine unverhältnismässigen Eingriffe.

— Ja, es gab auch Fälle von geglückten Heimaufenthalten, von guten Betreuerinnen und Betreuern, von erfolgreichen Lebensläufen. Aber all dies wiegt das Unrecht nicht auf.

— Viele Menschen, denen aus heutiger Sicht Unrecht widerfahren ist, haben ihr Leben gemeistert. Vielleicht weil sie mit viel Kraft ihre Opfer-Rolle beiseitegelegt haben. Doch es geht nicht um ein Philosophieren rund um den Sinn und die Probleme von Opfer-Rollen. Der Staat hat Fehler begangen gegenüber einer Vielzahl von Menschen. Darum geht es.



|| Im Namen des  
Kantons St. Gallen  
und seiner Gemeinden  
entschuldige ich  
mich bei den Betroffe-  
nen fürsorglicher  
Zwangsmassnahmen  
und Fremdplatzierun-  
gen für das erlittene  
Unrecht und Leid. ||

— Ja, man kann durchaus die damaligen Gesetze und Handlungen als Ausdruck bestimmter historischer Verhältnisse erklären. Man könnte sogar Parallelen zu historischen Entwicklungen in anderen Ländern finden. Aber das Erklären darf nie zum Verharmlosen führen.

Meine Damen und Herren. Im Namen des Kantons St. Gallen und seiner Gemeinden entschuldige ich mich bei den Betroffenen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen für das erlittene Unrecht und Leid. Ich danke Ihnen, dass Sie hierhergekommen sind, um diese Entschuldigung zu hören. Ob Sie diese Sätze annehmen, darum kann ich Sie nur bitten.

74

Bei den Aktenrecherchen sind unter anderem folgende Institutionen aufgefallen, in denen Menschen aus heutiger Sicht oft aus falschen Gründen, in oft unwürdigen Verhältnissen, leben mussten: Jugendheim Platanenhof, Oberuzwil; Mädchen-erziehungsanstalt Zum Guten Hirten, Altstätten; Mädchenerziehungsanstalt Burg, Rebstein; Stiftung Schulheim Hochsteig, Lichtensteig; Evangelisches Kinder- und Jugendheim Bild, Altstätten; Sonderschulinternat Hemberg, Hemberg; Stiftung Kronbühl (früher: Gebrechlichenheim Kronbühl), Wittenbach; Kinderheim Andwiler, Thal; Kinder- und Jugendhilfe St. Gallen (früher: Seraphisches Liebeswerk St. Gallen), St. Gallen; Anstalt Bitzi, Mosnang.

Und hier wären auch ausserkantonale Anstalten zu nennen, etwa die Anstalt Hindelbank. Ferner Gewerbebetriebe und Bauernhöfe. Auch diese Institutionen und ihre Trägerschaften tragen eine Verantwortung. Es muss aber festgehalten werden, dass diese Institutionen in staatlichem Auftrag gehandelt haben.

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich verschiedene Heimverbände und Institutionen für diese Fehler entschuldigt haben. In diesem Sinne ist auch die Präsenz ihrer Vertre-

terinnen und Vertreter an diesem Anlass zu sehen, etwa des Bistums St. Gallen, der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, des St. Galler Bauernverbands, von Cura-viva Schweiz und Integras. Ich erwähne hier insbesondere auch Bischof Markus Büchel, der im Jahr 2013, damals als Präsident der Schweizerischen Bischofskonferenz, stellvertretend für die Landeskirchen der Schweiz für Missstände in kirchlich geführten Heimen um Vergebung gebeten hat.

Für den Staat und seine Vertreterinnen und Vertreter ist es zentral, dass sie vor Ihnen, geschätzte Betroffene, treten dürfen, um sich ihrer Vergangenheit zu stellen. Wenn unser Staat liberaler Prägung die Grundrechte missachtet, dann missachtet er etwas, was seinen Machtanspruch überhaupt legitimiert, seine Vorrangstellung und sein Dasein letztlich rechtfertigt. Indem Sie hier sind, können wir uns heute, alle gemeinsam, von den Denkweisen und Taten distanzieren. Distanzierung ist nicht das einzige, aber ein wichtiges Fundament von Identität. Wir sind nicht nur das, was wir sind. Sondern wir zeichnen uns auch dadurch aus, was wir ablehnen. Und in diesem Sinne sage ich heute: Es muss Teil der Identität unseres Kantons sein, dass wir Praktiken, wie sie im Rahmen der einstigen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung passiert sind, ablehnen. Wir dürfen nie den Respekt verlieren vor dem Menschen, der vor uns steht. Denn jeder hat, juristisch gesprochen, seine Grundrechte. Menschlich gesprochen: Jeder hat eine unantastbare Würde, egal wie arm er/sie ist, egal wie krank er/sie ist, egal wie er/sie sich verhält, egal was er/sie denkt und wie er/sie uns überhaupt in den Kram passt.

Just die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen, deren Institutionen zum Teil in dieses Unrecht-System involviert waren, wissen die Menschenwürde zu begründen, durch den

|| Wir dürfen nie den  
Respekt verlieren  
vor dem Menschen,  
der vor uns steht. ||

Verweis auf den gemeinsamen Schöpfer-Gott. Es gibt aber auch andere Begründungen für diese unantastbare Würde des Menschen und die Menschenrechte; es sind dies philosophische Traditionslinien bis in die Antike, ethische Argumentationen, kulturelle Diskurse. – Woher wir die Ressourcen für die Begründungen nehmen, ist letztlich nebensächlich. Fest steht: Die Achtung der Menschenwürde muss konstitutiv für unseren Staat, für unser Land sein. Wenn eine Gesellschaft anfängt, die Würde der Einzelnen zu missachten, ist der Weg in den Totalitarismus eröffnet. Die grossen Verbrechen des 20. Jahrhunderts, kommunistische oder faschistische Regimes, hatten ihren Ursprung in der Missachtung der individuellen menschlichen Freiheiten und Würde. Das Unheil nahm immer wieder dann seinen Lauf, wenn diffuse Interessen des Kollektivs und überhöhte Vorstellungen von Volksgemeinschaften brachial vor der Individualität des Einzelnen gestellt wurden.

77

Zweifellos: Das Klima ist anders geworden seit den 1970er Jahren. Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Öffnung der letzten Jahrzehnte hat vieles aufgebrochen. Was einst für fürsorgliche Interventionen sorgte, ist beispielsweise längst akzeptierter Bestandteil jugendlicher Lebensläufe – ich denke da an schillerndes Ausgehverhalten, das vielfältige Liebesleben, Kleidungspräferenzen oder auch geduldete Phasen der Verweigerung und des Nichtstuns.

Kein Problem also? Geht es heute nur um Vergangenheitsbewältigung? Nein. Die Gefahren menschenverachtender Diskurse lauern weiterhin. Im Umgang mit Minderheiten und insbesondere mit sozial schwachen Personen. Wir sind angehalten, uns immer wieder zu hinterfragen. Wie reden wir beispielsweise heute über Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind? Wie reden wir über Menschen, die nach traumatischen Erlebnissen in Kriegsgebieten in unserem Land auf

ein «normales» Leben hoffen? Schwingt in diesen Diskursen noch ein Verständnis für das Menschsein? Geht es bei den Diskussionen über die Senkung von Sozialhilfe-Leistungen wirklich um das Schaffen von Anreizen für die Integration in den Arbeitsmarkt oder schimmern da Stigmatisierungen und verachtende Reden durch?

Es ist noch gar nicht so lange her, da fiel in der Ostschweiz bei Menschen, die einem nicht passten, im alltäglichen Gespräch der Ausdruck «dä sött mer gschüder versorge». Umso mehr sollten wir uns heute immer wieder fragen, wie wir über Menschen ausserhalb der zentralen Milieus reden.

78 Wir reden heute viel über unser Land. Fest steht: Wesentliche Impulse für das Ende dieses Kapitels der Geschichte kamen aus dem Ausland. Erst mit Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention sahen sich die Behörden gezwungen, die Grundrechte ernster zu nehmen. – Um die Grundrechte zu garantieren, braucht es ein gemeinsames Reflektieren. Provokant formuliert: Wir brauchen gelegentlich auch fremde Richter dazu.

Doch bei aller fundamentalen Bedeutung der Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen für gegenwärtige Reflexionen dürfen wir nicht vergessen, heute geht es um die Betroffenen. Gemessen an manch individuellem Leid wirken die heutigen staatlichen Bemühungen um Wiedergutmachung klein, ja kleinlich – zumal wenn am Schluss der Solidaritätsbeitrag von 25 000 Franken sogar zur Reduktion von Ergänzungsleistungs-Beiträgen führen kann. Als Präsident der Sozialdirektorenkonferenz hoffe ich doch sehr, dass den Betroffenen zumindest Wege aufgezeigt werden, wie man solche Kürzungen vermeiden kann. Ich unterstütze auch die Idee der Unabhängigen Expertenkommission, weitere Mittel der Wiedergutmachung zu prüfen.

Ich habe zuvor eine Passage aus dem Buch «Lebenslänglich» vorgelesen. Eine Protagonistin erzählt, wie sie die gegenwärtigen Bemühungen um Wiedergutmachung wahrnimmt. An einer Stelle heisst es (S. 304): «Mir scheint, die Sonne schein heute heller als sonst.»

Geschätzte Betroffene, es wäre vermessen zu hoffen, dass für Sie dank des heutigen Anlasses nun die Sonne heller scheint. Ich bitte Sie aber, die Ernsthaftigkeit unserer Bemühungen zur Kenntnis zu nehmen. Und es wäre nur schon schön, wenn Ihnen der heutige Anlass ganz einfach in positiver Erinnerung bliebe, wegen dem einen oder anderen Wort, wegen eines Musikstücks oder auch aufgrund eines guten Gesprächs beim Apéro am Schluss. Uns allen wünsche ich, dass wir uns gemeinsam weiterhin dieser Vergangenheit stellen. Wie auch vom Kanton vorgesehen mit historischen Analysen, aber auch mit künstlerischen Herangehensweisen. All dies damit die Ablehnung der einstigen Geschehnisse Teil unser aller Identität wird und bleibt.

79

Ich danke Ihnen.

80 Die Pflicht,  
nicht zu  
vergessen





Wir stehen auf einem Platz, der bei schönem Wetter die ganze Vielfalt dieser Stadt abbildet. Auf der Kreuzbleiche, wo einst Leinentücher zum Bleichen ausgelegt wurden und wo sich später ein Waffenplatz befand, treffen Sportlerinnen, Fussgänger und Sonnenanbeterinnen jeglichen Alters und jeglicher Herkunft aufeinander. Das Mit- und Nebeneinander ist geprägt von gegenseitiger Toleranz: Hier kann jeder sein, wie er möchte – solange er dieses Recht auch seinem Gegenüber zugesteht und sich nicht ausserhalb des Gesetzes bewegt.

82 So zu sein und so zu leben, wie man möchte, ist keine Selbstverständlichkeit. Zwar garantiert die Bundesverfassung jedem Menschen das Recht auf persönliche Freiheit. Gesellschaft, Politik und Gerichte jedoch definierten und definieren je nach Zeitgeist die Grenzen dieser Freiheit immer wieder anders. Was heute als «normal» angesehen wird, galt vor noch nicht allzu langer Zeit als «abnorm» und war unerwünscht. So unerwünscht, dass der Staat sich das Recht herausgenommen hatte, die Freiheit jener Menschen einzuschränken, die sich ausserhalb dieser Normen bewegten – und damit Ihnen, Ihren Kindern und Angehörigen grosses Leid zufügte.

Vor ein paar Jahren bin ich durch einen Artikel im «Beobachter» auf das Thema «Fürsorgerische Zwangsmassnahmen» gestossen, und was ich erfahren habe, hat mich sehr bewegt und auch erschüttert. Ich dachte mir: Das kann doch nicht sein, dass man bis 1981 – meinem Geburtsjahr – in der Schweiz so mit Menschen umgeht. Ich habe den Artikel zur Seite gelegt, wie ich das von Zeit zu Zeit mit Artikeln über Themen mache, die ich weiterverfolgen will.

So bin ich sehr dankbar, dass ich heute mit meiner Beteiligung an diesem Anlass etwas zum Thema beitragen kann. Ich bin mir bewusst, dass wir dieses Leid nicht ungeschehen

machen können. Aber wir können – und müssen – dafür sorgen, dass dieses dunkle Kapitel der jüngeren Schweizer Geschichte nicht in Vergessenheit gerät, und dass die Betroffenen nicht vergessen werden. Und wir können – ja müssen – dafür sorgen, dass sich solches nicht mehr wiederholt. Diese Verantwortung liegt nun bei uns und bei den nachfolgenden Generationen.

Hier auf der Kreuzbleiche, inmitten all dieser Menschen mit ihren ganz unterschiedlichen Lebensentwürfen, möchten wir heute diese Verantwortung übernehmen, ein Zeichen gegen das Vergessen setzen – und dieses Gedenksymbol gemeinsam einweihen.

Der Brunnen wurde entworfen und ausgeführt vom Gossauer Bildhauer Roman Brunschwiler. Sein feinfühligere Umgang mit dem Thema und sein Entwurf für den Brunnen haben mich von Anfang an berührt. Er hat sich viele Gedanken gemacht – nicht nur über Form und Materialwahl, sondern vor allem auch über die Symbolik. Dennoch lässt dieser Brunnen es zu, dass jede und jeder ihn für sich selber interpretiert.

Für mich hat der Brunnen zwei verschiedene Bedeutungen. Zum einen stellt er mit dem fließenden Wasser das Leben per se dar, und in den Niveauunterschieden der Becken sehe ich die verschiedenen Lebensabschnitte. Der Lauf des Wassers jedoch ist durch den Brunnenrand bestimmt, es kann sich nicht seinen eigenen Weg bahnen – genau wie die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen, die lange Zeit nicht oder schlimmstenfalls nie über ihren eigenen Lebensweg bestimmen konnten.

Zum anderen ist dieser Brunnen in meinen Augen aber auch ein Zeichen der Unbeschwertheit und der Zuversicht. Kinder werden ihn in Beschlag nehmen und ganz unvorein-

|| ... ein Zeichen der  
Unbeschwertheit und  
der Zuversicht. ||

genommen mit dem Wasser spielen. Erwachsene werden bei ihm eine kurze Pause einlegen, an heissen Tagen ihren Durst stillen und sich vielleicht dabei anhand einer Plakette auf der Seite darüber informieren, weshalb dieser Brunnen hier steht, wem er gewidmet ist – und weshalb sie, ihre Angehörigen, die Kinder auf dem Spielplatz und die anderen Menschen um sie herum hier und heute nicht mehr befürchten müssen, das gleiche Schicksal zu erleiden.

Der Gedenk Anlass und das Zeichen der Erinnerung wurden unter Federführung des Kantons und in enger Zusammenarbeit mit der Stadt St. Gallen, der Vereinigung der St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten und der Stiftung Opferhilfe realisiert. Stellvertretend für diese Beteiligten möchte ich einen Dank aussprechen:

— an Bildhauer Roman Brunschwiler für die Gestaltung und die Ausführung des Brunnens;

— an Christoph Bücheler, ehemaliger Leiter Stadtgrün – dem früheren städtischen Gartenbauamt, für seine Unterstützung bei der Standortsuche und bei der Planung;

— an die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung fürs Versetzen und für die Umgebungsgestaltung;

— an den FC Fortuna, dem auf der Kreuzbleiche ansässigen Fussballclub, für das In-Empfang-Nehmen der Gäste auf der Kreuzbleiche und das Einrichten hier.

Mein besonderer Dank gilt Werner Fürer und Walter Kobler als Vertreter der Betroffenen für ihren Mut und ihre engagierte Mitarbeit. Ihre Einschätzungen waren für uns bei wichtigen Entscheidungen zentral.

Ihnen und allen anderen Betroffenen ist dieser Brunnen gewidmet – und ich hoffe, dass auch Sie etwas von dieser Zuversicht spüren, welche dieser Ort ausstrahlt.



*Roman Brunchwiler,  
Bildhauer, Gestalter des Gedenkbrunnens  
auf der Kreuzbleiche*



### *Weiterführende Informationen*

Website des Kantons St. Gallen zum Thema  
fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen:  
[www.zwangsmassnahmen.sg.ch](http://www.zwangsmassnahmen.sg.ch)

Website der Unabhängigen Expertenkommission (UEK)  
Administrative Versorgungen:  
[www.uek-administrative-versorgungen.ch](http://www.uek-administrative-versorgungen.ch)

Website der Opferhilfe SG-AR-AI:  
[www.ohsg.ch](http://www.ohsg.ch)

Website des Staatsarchivs des Kantons St. Gallen:  
[www.staatsarchiv.sg.ch](http://www.staatsarchiv.sg.ch)

Website der Schweizerischen Archividirektorinnen-  
und Archividirektorenkonferenz ADK:  
[www.adk-cda.ch](http://www.adk-cda.ch)

Adressen und Kontaktangaben der Landes- bzw. Staatsarchive:  
[www.adk-cda.ch/archiv-adressen](http://www.adk-cda.ch/archiv-adressen)

Website des Bundesamtes für Justiz zur Wiedergutmachung  
für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen:  
[www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/fszm.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/fszm.html)

Website des Vereins Fremdplatziert:  
[www.fremdplatziert.ch](http://www.fremdplatziert.ch)

Website der Guido Fluri Stiftung:  
[www.guido-fluri-stiftung.ch](http://www.guido-fluri-stiftung.ch)

Website der Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA):  
[www.kescha.ch](http://www.kescha.ch)

### 1. Auflage, © 2020

Alle Rechte der Verbreitung, auch durch Film, Radio und  
Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger und  
elektronische Datenträger und auszugsweisen Nachdruck  
sind vorbehalten.

Herausgeber: Kanton St. Gallen, Departement des Innern  
Fotografie: Ladina Bischof, Arbon  
Gestaltung und Satz: Büro Sequenz, St. Gallen  
Korrektorat: Stier und Bergen, St. Gallen  
Druck: Niedermann Druck, St. Gallen

ISBN 978-3-033-07776-8